

- b) Hauptanwender der Erzeugnisse bzw. Leistungen sowie Hauptverbraucher, einschließlich der Außenhandelsbetriebe,
- c) Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und Projektierungseinrichtungen,
- d) zuständige Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sowie Forschungs- und Entwicklungsbereiche der Kombinate und Betriebe,
- e) Zulieferbetriebe,
- f) örtliche Staatsorgane.
- 2.3. Die Leiter gemäß Ziff. 2.1. haben zu gewährleisten, daß
- a) den Entscheidungen über die Aufnahme einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Plan die volkswirtschaftliche Effektivität zugrunde gelegt wird,
- b) mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Maßnahmen die Vergleichsbasen gemäß Ziff. 3.2. bestimmt werden,
- c) die Mindestzielstellung des zu erreichenden Nutzens und der höchstzulässige Aufwand festgelegt und deren Erreichung und Einhaltung in den vorgeschriebenen Arbeitsstufen und Zwischenverteidigungen nachgewiesen werden,
- d) die Maßnahmen nach Freigabe zur Produktion bzw. Anwendung in der Praxis oder Inbetriebnahme
- den festgelegten Nutzen erreichen bzw. übertreffen und den festgelegten Aufwand nicht überschreiten sowie
 - in ihren Ergebnissen normenwirksam gemacht und der Planung, Kontrolle und Abrechnung zugrunde gelegt werden.
- 2.4. Die Hauptbuchhalter haben im Rahmen ihrer Kontrollfunktion und der daraus resultierenden Verantwortung, unabhängig von der Kontrolle durch die zuständigen Leiter, die Ordnungsmäßigkeit von Effektivitätsermittlungen und die Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren. Die Kontrolle bezieht sich auf die Vorbereitung, Planung, Realisierung und Nutzung und umfaßt insbesondere die Prüfung der Ermittlung, Planung und Abrechnung des betrieblichen ökonomischen Nutzens sowie seiner Nachweisführung. Sie haben zu analysieren, inwieweit der geplante Nutzen aus den Maßnahmen im Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Kombinate und Betriebe realisiert wurde.
- Die Hauptbuchhalter haben die ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung der Aufwendungen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch Nutzung vorhandener bzw. Bildung gesonderter Kostenstellen und/oder Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen zu sichern bzw. diese in anderer geeigneter Form durchzusetzen sowie in der Investitionsrechnung zu kontrollieren.
- 2.5. Die Leiter der Abteilungen Preise der Kombinate haben im Rahmen ihrer staatlichen Kontrollfunktion zu sichern, daß allen Effektivitätsermittlungen die Obergrenzen für die Kosten und Preise bzw. die entsprechenden den Rechtsvorschriften ausgearbeiteten und festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben oder die festgesetzten Industriepreise zugrunde liegen.
- 2.6. Die Leiter gemäß Ziff. 2.1. haben die Planung, Kontrolle und Abrechnung des Nutzens und des Aufwandes der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wirksam mit der Initiative und dem Schöpfer-tum der Werk tätigen zu verbinden. Dazu sind in den Kombinat und Betrieben ausgehend vom erreichten Niveau und der geplanten Entwicklung der Effektivität Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb zur Überbietung und Übererfüllung der Plankennziffern abzuleiten und die Werk tätigen auf die ständige Erhöhung des Nutzens und Senkung des Aufwandes zu orientieren.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Effektivität einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist durch die Gegenüberstellung des durch sie zu erzielenden bzw. erzielten Nutzens und dem zu ihrer Realisierung erforderlichen Aufwand zu ermitteln. Sie ist auf der Grundlage des gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Nutzens und Aufwandes zu planen.
- a) Die maßnahmebezogene Ermittlung des Nutzens hat zu umfassen:
- den ökonomischen Nutzen als Ausdruck des zu erreichenden Zuwachses an Leistungen und der Einsparung von Ressourcen gegenüber einem Basisniveau (Die Einsparung von Ressourcen ist auf der Grundlage der geplanten bzw. erreichten Kennziffern des laufenden Aufwandes zu ermitteln.)
 - den Nutzen in seiner Wirksamkeit auf die Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen und den Abbau von Umweltbelastungen.
- Darüber hinaus ist der Nutzen insbesondere für die Erfüllung von Erfordernissen zur weiteren Realisierung der Hauptaufgabe, zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft sowie der Ordnung und Sicherheit, für die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie zur Durchführung der Bildungs- und Kulturpolitik darzustellen.
- b) Die Ermittlung des Aufwandes hat grundsätzlich für den einmaligen Aufwand für Wissenschaft und Technik und/oder Investitionen zu erfolgen. Die einmaligen materiellen, personellen und finanziellen Aufwendungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften² zu untergliedern. Soweit es einzelne Maßnahmen erfordern, sind darüber hinaus in die Bestimmung des dafür erforderlichen einmaligen Aufwandes auch einzubeziehen:
- die Kosten für Generalreparaturen, die zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit führen,
 - die Restbuchwerte von Grundmitteln,
 - die Demontagekosten bei Aussonderungen,
 - einmalige Umlaufmittelerhöhungen sowie
 - Anlaufkosten und Kosten für den Probebetrieb.
- Bei der Ermittlung der Effektivität ist zwischen volkswirtschaftlicher gemäß Ziff. 4. und betrieblicher Effektivität gemäß Ziff. 5. zu unterscheiden.
- 3.2. Der Nutzen ist aus der Gegenüberstellung der mit der Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erreichenden ökonomischen Ziele und den entsprechenden Kennziffern der Vergleichsbasis (Basiserzeugnis oder -verfahren, Reproduktionsbedingungen des Basisjahres) zu ermitteln. Für den Vergleich sind Erzeugnisse, Verfahren und Investitionen als Vergleichsbasis heranzuziehen,
- die der Befriedigung des gleichen Bedürfnisses dienen,
 - deren Gebrauchseigenschaften vergleichbar gemacht wurden und
 - deren ökonomische Aussagen in Wertkennziffern auf eine einheitliche Preisbasis gemäß Ziff. 5.1.4. umge-

2 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 1020 a-r des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft • (GBl. I Nr. 5 S. 113),
- Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. I Nr. 7 S. 150).